

Antrag

der Abgeordneten Gerda Hasselfeldt, Karl-Josef Laumann, Dagmar Wöhrl, Veronika Bellmann, Dr. Rolf Bietmann, Alexander Dobrindt, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof), Erich G. Fritz, Dr. Michael Fuchs, Hans-Joachim Fuchtel, Dr. Reinhard Göhner, Peter Götz, Kurt-Dieter Grill, Robert Hochbaum, Klaus Hofbauer, Volker Kauder, Dr. Martina Krogmann, Dr. Herrmann Kues, Wolfgang Meckelburg, Laurenz Meyer (Hamm), Dr. Joachim Pfeiffer, Ronald Pofalla, Hans-Peter Repnik, Dr. Heinz Riesenhuber, Hartmut Schauerte, Johannes Singhammer, Matthäus Strebl, Arnold Vaatz, Dr. Christoph Bergner, Otto Bernhardt, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Jochen Borchert, Klaus Brähmig, Dr. Ralf Brauksiepe, Verena Butalikakis, Gitta Connemann, Hubert Deittert, Albrecht Feibel, Ingrid Fischbach, Thomas Dörflinger, Marie-Luise Dött, Maria Eichhorn, Jochen-Konrad Fromme, Georg Girisch, Ralf Göbel, Reinhard Grindel, Markus Grübel, Karl-Theodor Freiherr von und zu Guttenberg, Uda Carmen Freia Heller, Ernst Hinsken, Dr. Egon Jüttner, Bernhard Kaster, Gerlinde Kaupa, Jürgen Klimke, Julia Klöckner, Hartmut Koschyk, Barbara Lanzinger, Vera Lengsfeld, Werner Lensing, Ursula Lietz, Stephan Mayer (Altötting), Dr. Michael Meister, Doris Meyer (Tapfheim), Maria Michalk, Hans Michelbach, Klaus Minkel, Dr. Gerd Müller, Hildegard Müller, Stefan Müller (Erlangen), Michaela Noll, Eduard Oswald, Ulrich Petzold, Ruprecht Polenz, Klaus Riegert, Franz Romer, Kurt J. Rossmannith, Dr. Christian Ruck, Anita Schäfer (Saalstadt), Dr. Ole Schröder, Heinz Seiffert, Jens Spahn, Christian Freiherr von Stetten, Max Straubinger, Antje Tillmann, Andrea Voßhoff, Peter Weiß (Emmendingen), Ingo Wellenreuther, Klaus-Peter Willsch, Elke Wülfing, Willi Zylajew und der Fraktion der CDU/CSU

Anliegen der Kommunen beim SGB II berücksichtigen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Verantwortungsbereich der Bundesregierung ergeben sich beim Vollzug des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) folgende Probleme:

I. Benachteiligungen der Optionskommunen und der Kommunen ohne Arbeitsgemeinschaften

Die Mitarbeiter der optierenden Kommunen und die Bediensteten in den Arbeitsgemeinschaften – sowohl diejenigen aus den Kommunen als auch diejenigen der Arbeitsagenturen – arbeiten mit hohem Engagement an der Umsetzung von Hartz IV in die Praxis. Die Zusammenarbeit der Bundesagentur für Arbeit

mit den optierenden Kommunen ist hingegen nicht immer konstruktiv verlaufen, was dem gewünschten fairen Wettbewerb zwischen optierenden Kommunen und Arbeitsgemeinschaften nicht immer dienlich ist.

Im Bereich der Jugendarbeitslosigkeit sehen sich die Optionskommunen mit einem besonderen Praxisproblem konfrontiert: Oftmals melden Arbeitgeber offene Stellen ausschließlich an die Bundesagentur für Arbeit. Im Regelfall können die Optionskommunen zwar über den virtuellen Arbeitsmarkt auf diese Angebote zugreifen, allerdings nur beschränkt, wenn diese anonymisiert sind. Im Gegensatz zu den Mitarbeitern in den Agenturen für Arbeit ist es den Mitarbeitern der Optionskommunen nicht möglich zu erkennen, welcher potentielle Arbeitgeber hinter einer solchen anonymisierten Offerte steht. Dies behindert die Vermittlungstätigkeit der Optionskommunen beträchtlich und ist auch den Betroffenen nicht erklärbar.

In Einzelfällen ist es im Rahmen der Berufsberatung und der Berufsorientierung, die vollumfänglich in der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit liegen, darüber hinaus dazu gekommen, dass Jugendliche, die dem SGB II unterliegen, an die Optionskommunen verwiesen wurden. Den Belangen jugendlicher Arbeitsloser als besonderer Problemgruppe wird dies nicht gerecht.

Schließlich gestaltet sich auch die Entrichtung der Beiträge für die Hilfeempfänger an die Sozialversicherungsträger für alle Kommunen außerhalb von Arbeitsgemeinschaften aufwendiger und schwerfälliger als für die Arbeitsverwaltung. Im Rahmen eines fairen Wettbewerbs muss hier ein vergleichbar einfaches Verfahren für die Kommunen etabliert werden.

II. Ungeklärte Zuständigkeiten

Das SGB II führt wegen der neuartigen Zusammenarbeit einer Bundesbehörde mit kommunalen Selbstverwaltungsbehörden zu grundsätzlichen Schwierigkeiten.

Nach wie vor besteht keine Klarheit über die Rechtsnatur der „Arbeitsgemeinschaft“. Daraus ergeben sich Unklarheiten hinsichtlich der Führung und Leitung von Arbeitsgemeinschaften. Zwar sind innerhalb der Arbeitsgemeinschaften die Tätigkeitsfelder für kommunale Bedienstete und Mitarbeiter der Arbeitsagenturen grundsätzlich klar definiert. Zahlreiche Handlungsanweisungen, Anfragen und Berichtspflichten gegenüber der Bundesagentur für Arbeit, die erhebliche Ressourcen binden, wirken sich allerdings nicht nur mittelbar auch auf die kommunalen Beschäftigten in den Arbeitsgemeinschaften aus. Die Verbindlichkeit solcher Anweisungen und Aufforderungen ist ebenso umstritten wie die haftungsrechtlichen Folgen aus Anweisungen oder deren Nichtberücksichtigung.

Strittig ist auch die zentrale Frage, wer die Fach- und Rechtsaufsicht über die Arbeitsgemeinschaften ausübt. Diesbezüglich vertreten Bund und Länder teilweise nicht vereinbare Auffassungen.

Darüber hinaus ist nach wie vor ungeklärt, ob die optierenden Kommunen als Reha-Träger nach dem SGB IX fungieren. Hier ist sicherzustellen, dass im Sinne eines fairen Wettbewerbs zwischen optierenden Kommunen und Arbeitsgemeinschaften keine Ungleichbehandlung erfolgt.

Auch im Bereich der so genannten Aufstocker, also der Empfänger von Arbeitslosengeld I, die ergänzend ALG-II-Leistungen beziehen, ist zu gewährleisten, dass die Situation der Optionskommunen derjenigen der Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist. Gerade in diesem Gebiet darf es keine Unklarheiten darüber geben, welche Maßnahmen aus Steuermitteln und welche aus Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherungsgemeinschaft zu finanzieren sind. Ferner ist zu betonen, dass für bestimmte Instrumente des SGB III für diesen Kundenkreis neben den Optionskommunen auch die Agentur für Arbeit zuständig bleibt.

III. Fehlende Transparenz und Effizienzkontrolle

Ein erhebliches Problem liegt im Bereich Kommunikations- und Informationstechnik. Die zentral von der Bundesagentur für Arbeit in Auftrag gegebene und der Verwaltung zur Verfügung gestellte Software A2LL stellt vor Ort aufgrund der umfassenden Defizite des Programms vielfach eher einen Teil des Problems als ein Mittel zur Lösung dar.

Aufgrund unzureichender Möglichkeiten des Programms zur Auswertung der bearbeiteten Fälle werden Aufsicht, Revision und Kontrolle des SGB-II-Vollzugs erheblich erschwert. Insbesondere die Arbeitsgemeinschaften sehen sich arbeitsintensiven Berichts- und Statistikpflichten an die Bundesagentur für Arbeit gegenüber, denen sie aufgrund der angesprochenen fehlenden technischen Möglichkeiten teilweise händisch nachkommen müssen. Dies führt zu erheblichen Belastungen. Auch haben die ungenügenden Auswertungsmöglichkeiten zur Folge, dass in den Kommunen vor Ort oder in den Arbeitsgemeinschaften selbst keine Analysen möglich sind. Dadurch entsteht ein Informationsmonopol für die Bundesagentur für Arbeit, das angesichts der Weisungsgebundenheit gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in Bezug auf die Überprüfung der Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten und hinsichtlich der Kontrolle der Tätigkeit der Bundesagentur problematisch ist.

Kommunale Bedienstete können wegen bestehender Hard- und Softwareprobleme und verweigerter Berechtigungen nicht oder nur erschwert auf alle für die Bearbeitung erforderlichen Instrumente und Informationen zugreifen. Hierdurch entstehen erhebliche Zeitverluste, die über die damit verbundenen Ineffizienzen auch zu unnötig langen Wartezeiten bei den Kunden führen.

Aufgrund der mangelnden Datenauswertungsmöglichkeiten vor Ort ist die örtliche Kontrolle der Arbeitsgemeinschaftsarbeit ebenso wenig möglich wie eine solide, datenbasierte örtliche Planung der zu erwartenden Ausgaben für die Unterkunftskosten. Im Ergebnis führt dies zu einer Aushöhlung der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Bundesagentur für Arbeit muss umgehend die von den Optionskommunen gemeldeten Arbeitslosenzahlen in die amtliche Statistik einbeziehen und darf sich nicht auf EDV-Probleme berufen.

IV. Ungerechte Verteilung der kommunalen Entlastung

Die vorgesehene kommunale Entlastung in Höhe von 2,5 Mrd. Euro wurde im SGB II festgeschrieben und ist als solche grundsätzlich begrüßenswert.

Im Rahmen der durchzuführenden Revision ist darauf zu achten, dass diese auf der Grundlage gesicherter Zahlen erfolgt, die von Bund, Ländern und Kommunen einvernehmlich zu ermitteln sind. Sofern sich bei der Revision Verwerfungen dergestalt ergeben, dass es in einzelnen Kommunen anstelle der angestrebten Entlastung zu Belastungen kommt, ist ein Modell zu entwickeln, das dieses Problem beseitigt. Dies gilt insbesondere für solche Kommunen, die sich wegen überdurchschnittlich hoher Unterkunftskosten und/oder wegen eines überproportional hohen Verhältnisses von bisherigen Arbeitslosenhilfe- zu Sozialhilfeempfängern deutlich gesteigerten Ausgaben gegenübersehen. Es ist zu befürchten, dass eine nur auf Bundesebene ansetzende Betrachtung der kommunalen Entlastung diesen Konstellationen nicht gerecht wird. Die angestrebte kommunale Entlastung und deren Verteilung sind transparent zu gestalten.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die bestehende Benachteiligung von Kommunen zu beseitigen, insbesondere einen fairen Wettbewerb zwischen optierenden Kommunen und Arbeitsgemeinschaften sicherzustellen und hierbei die unter Ziffer I genannten Probleme besonders im Blick zu haben;

2. die unter Ziffer II beschriebenen Grundsatzprobleme im SGB II im Einvernehmen mit den Ländern und Kommunen zu lösen, insbesondere die Zuständigkeitsverteilung im Bereich Rehabilitation, die Frage der Betreuung so genannter Aufstocker, die Klärung der strittigen Fragen zur Rechtsnatur der Arbeitsgemeinschaft und der daraus resultierenden Fragen zur Personalhoheit, Rechts- und Fachaufsicht, Leitung und Haftung;
3. darauf hinzuwirken, dass die zentrale technische Kommunikation und Informationstechnik den Erfordernissen angepasst ist, um Zeitverluste und Ineffizienzen bei Aufsicht, Revision und Kontrolle des SGB-II-Vollzugs zu vermeiden;
4. die erhobenen Daten den jeweiligen Kommunen vor Ort zugänglich zu machen, um dadurch Transparenz und Effizienzkontrolle vor Ort zu schaffen und Planungssicherheit zu ermöglichen, sowie die von den Kommunen gemeldeten Arbeitslosenzahlen in die amtliche Statistik aufzunehmen;
5. die kommunale Entlastung in Höhe von 2,5 Mrd. Euro im Rahmen der Revision sicherzustellen und zu prüfen, inwieweit durch eine Regionalisierung derzeit entstehende Ungleichgewichte in der Verteilung von Be- und Entlastungen auf der kommunalen Ebene ausgeglichen werden können.

Berlin, den 31. Mai 2005

Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion